

**Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU und der SPD

*Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005, Drucksache 16/608 vom 10. Mai 2005*

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005, Drucksache 16/608 vom 10. Mai 2005, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) hinter Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a) eingefügt:

„9 a) § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 lit. a) Satz 4 und in Nummer 2 Satz 5 werden jeweils die Worte ‚ohne Versetzungsentscheidung‘ durch die Worte ‚mit einer Nichtversetzungsentscheidung‘ ersetzt.“

Nummer 23 lit. a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte ‚eine Sonderschule‘ durch die Worte ‚ein Förderzentrum‘ ersetzt und in Satz 3 hinter den Worten ‚nach dessen erfolgreicher Teilnahme‘ ein Komma und die Worte ‚spätestens mit Beendigung des Kurses‘ eingefügt.“

b) Nummer 48 lit. a) lit. bb) wird wie folgt gefasst:

„bb) In Nummer 4 werden hinter dem Wort ‚Schülerin‘ die Worte ‚ein Zeugnis mit einem Nichtversetzungsvermerk erhalten hat und‘ eingefügt sowie das Komma nach dem Wort ‚fortsetzt‘ durch einen Punkt ersetzt und die Worte ‚sowie der theoretische Teil der Fachhochschulreife beim Verlassen der Gymnasialen Oberstufe nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase.‘ gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a) eingefügt:

„3 a) § 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Entscheidung über die Aufnahme können nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung berücksichtigt und gewichtet werden:

1. das Prinzip der stadtweiten Anwählbarkeit der Schulen;
2. ein Vorrang von Schülerinnen und Schüler, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle);
3. eine Vorabnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen, mit denen die aufnehmende Schule eine von der Fachaufsicht anerkannte enge pädagogische Zusammenarbeit pflegt;

4. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen, die der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde zugeordnet sind;
5. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in nach durch die jeweilige Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirken wohnen;
6. bei Gymnasien die von der Grundschule ausgesprochene Empfehlung für das Gymnasium oder die Sekundarschule.

Bei Gesamtschulen kann die Aufnahme auch durch Kriterien bestimmt werden, die eine gleichmäßige Aufteilung der Schülerinnen und Schüler nach ihren Leistungen ermöglicht. Die Rechtsverordnung regelt zudem neben den Kriterien für die Härtefälle das Nähere zum Aufnahmeverfahren.“

- b) In Nummer 35 wird Absatz 2 des § 62 wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulleitung entscheidet in allen schulischen Angelegenheiten soweit nicht andere Konferenzen zuständig sind oder diese die notwendigen Entscheidungen nicht treffen. Die jeweiligen Konferenzen sind unverzüglich über die Entscheidungen zu informieren. Die Befugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt.“

- c) In Nummer 48 wird Absatz 1 des § 76 wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals können in gemeinsamer Sitzung über die Einrichtung eines Personalausschusses entscheiden und ihn in gemeinsamer Sitzung wählen. Ihm gehören drei Beschäftigte an. Ein Mitglied wird vom Beirat des nichtunterrichtenden Personals und zwei von der Gesamtkonferenz gewählt, die jeweils auch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen.“

3. Es wird folgender neuer Artikel 4 angefügt:

#### „Artikel 4

##### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Erstellung der Listen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes werden die Mitglieder nach Nummer 2 direkt von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Zentralelternbeirat benannt. Aus der Liste beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird benannt, sobald in ihr 20 Personen aufgenommen sind, aus der Liste beim Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, sobald in ihr zehn Personen aufgenommen sind.

(2) Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder der Schulkonferenz endet mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes; bis zu den Neuwahlen nehmen die bisherigen Mitglieder ihre Aufgaben weiter wahr. Der Schulleiter oder die Schulleiterin erhält Vorsitz und Stimmrecht. Die Wahlen in die Schulkonferenz sind unverzüglich durchzuführen. Bis zum Erlass überarbeiteter Wahlordnungen müssen in Schulzentren der Sekundarstufe I die Gesamtkonferenz, der Elternbeirat und der Schülerbeirat mindestens je einen Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Schulart als Mitglied in die Schulkonferenz entsenden.

(3) Bis zum Erlass einer überarbeiteten Verordnung nach § 47 Abs. 5 des Bremischen Schulgesetzes entscheidet über Ordnungsmaßnahmen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, sofern der Ausschluss länger als einen Unterrichtstag dauert, die Schulleitung.“

4. Es wird folgender neuer Artikel 5 angefügt:

#### „Artikel 5

##### Neufassung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der jeweiligen vom In-Kraft-Treten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.“

Claas Rohmeyer, Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Ulrike Hövelmann, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD